

**7 K 26 22**  
**Terminbestimmung.neu**



# Amtsgericht Nordhorn

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 26/22

03.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 17. Juni 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Nordhorn, Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Uelsen Blatt 2623 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Uelsen	12	174/28	Gebäude- und Freifläche, Höcklenkamper Straße 32	152
			174/54	Gebäude- und Freifläche, Höcklenkamper Straße 30	380
			174/55	Gebäude- und Freifläche, Höcklenkamper Straße 30	79
			174/75	Gebäude- und Freifläche, Höcklenkamper Straße 30	430

**Der für Montag, den 01.07.2024 angesetzte Termin wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 207.000,00 €.

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit Keller, Erd- und Dachgeschoss.

Detaillierte Objektbeschreibung: siehe Gutachten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de">www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de</a></b>
---

Rosenwinkel  
Rechtspfleger